

TEXT (TEIL B)

Die bisherigen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 - 23 BauNVO)

Im Sondergebiet 'Internat/Schule' ist die abweichende Bauweise zulässig. Für diese gelten die Vorschriften der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung der Gebäude.